

Ausgabe 2024

I. Name, Sitz und Zweck, Dachverband sowie Vereinbarungen

(Nachfolgend gilt die Schreibweise gleichwertig für die weibliche wie männliche Form)

Art. 1: Name

Unter dem Namen „Berner Leichtathletikverband (BLV) – Association bernoise d’athlétisme (ABA)“ besteht ein Verein (nachstehend Verband genannt) gemäss den Bestimmungen der Art. 60 ff. ZGB.

Art. 2: Sitz

Der Sitz des Verbandes ist Bern.

Art. 3: Zweck und Neutralität

Der Verband BLV / ABA organisiert, fördert und beaufsichtigt als kantonaler Fachverband das Ausüben der Leichtathletik für Jugendliche sowie Frauen und Männern im Kanton Bern. Der Verband ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 4: Kantonalverband innerhalb von Swiss Athletics

Der Verband ist als kantonaler Leichtathletikverband (KLV) Mitglied des Schweizerischen Verbandes Swiss Athletics. Die Statuten und Vorgaben von Swiss Athletics finden subsidiär Anwendung.

Art 5: Vereinbarungen mit anderen Verbänden

Der Verband kann mit anderen Sportverbänden spezielle Vereinbarungen betreffend die Zusammenarbeit treffen.

II. Mitgliedschaft und Arten / Auszeichnungen

Art. 6: Bestand und Arten der Mitgliedschaft

Der Verband besteht aus Vereinen, Einzelmitgliedern, Ehrennadelträgern und Ehrenmitgliedern, aus der Vereinigung „Freunde der Leichtathletik Kanton Bern“ so-

wie weiter aus „Assoziierten Mitgliedern“ (z.B. Gönnern, Sponsoren als Teil der Einzelmitglieder etc.).

Art 7: Mitgliedschaft Vereine und übrige Mitgliedsarten

a) Vereine:

Ein LA-Verein oder eine Organisation im Kanton Bern wird durch Genehmigung des Beitrittsgesuches bei Swiss Athletics gemäss dessen Statuten automatisch auch Mitglied beim Verband. Zudem können Vereine nach Art. 60 ff. ZGB aufgenommen werden, welche ein Beitrittsgesuch an die Geschäftsleitung (GL) stellen. Bei Ablehnung des Gesuches durch die GL kann der Gesuchsteller an die Delegiertenversammlung (DV) des Verbands rekurrieren.

b) Assoziierte Mitglieder als Einzelmitglieder & Gönner

Einzelmitglieder können auf schriftlichen Antrag die Mitgliedschaft des BLV erwerben; sie zahlen dafür zumindest einen Gönnerbeitrag. Einzelmitglieder, welche eine Mitgliedkarte bei Swiss Athletics erwerben, können (wie auch Kampf- oder Schiedsrichter ohne Vereinszugehörigkeit) Einzelmitglieder beim BLV werden.

c) Ehrennadelträger und Ehrenmitglieder

Personen, welche sich um den Verband oder die Leichtathletik im Allgemeinen in herausragender Weise verdient gemacht haben, können auf Antrag der GL durch die DV mit der Ehrennadel ausgezeichnet oder sogar zum Ehrenmitglied ernannt werden. Sie sind damit automatisch ohne Mitgliedsbeitrag Mitglied im Verband.

d) Vereinigung Freunde der Leichtathletik (Freunde)

Die Vereinigung fördert die Kameradschaft unter ehemaligen Leichtathleten des Kantons und unterstützt die Bestrebungen des Verbands im Speziellen im Bereich der Nachwuchsförderung.

Art. 8: Auszeichnungen im BLV

Die GL kann der DV Ehrennadelträger und/oder Ehrenmitglieder zur Ernennung vorschlagen. Die GL kann in Einzelfällen auch besondere Auszeichnungen verleihen.

Art. 9: Austritt aus dem Verband

Jedes Einzelmitglied des Verbands kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten auf Ende Jahr mit schriftlicher Kündigung an den Präsidenten aus dem Verband austreten.

Art. 10: Ausschluss und / oder Sanktionen und Einstellung in den Rechten

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch die DV endgültig beschlossen werden, sofern nicht Swiss Athletics bei Direktmitgliedschaften selber zuständig ist. Ein Ausschluss aus dem Verband ist auch durch Beschluss der GL möglich und muss begründet werden.

Bei Verletzungen der Verbandsvorschriften, Nichtbeachtung von Beschlüssen der DV oder der GL, unwürdigem und/oder schädigendem Verhalten kann die GL Sanktionen (Verwarnung, Ausschluss oder auch finanzielle Strafen bis CHF 500.- pro Fall und Verein) beschliessen. Gegen diese Sanktionen können betroffene Mitglieder an die DV rekurrieren.

III. Verbindlichkeiten/Vorgaben, Rechte/Pflichten der Mitglieder

Art. 11: Verbindliche Reglemente und Vorschriften

Die Statuten, Reglemente, Verträge und Vereinbarungen sowie die Beschlüsse von Swiss Athletics sind auch für die Mitglieder des Verbands verbindlich. Im Weiteren gelten die Beschlüsse der GL, der DV und deren genehmigte Reglemente für alle Mitglieder.

Art. 12: Rechte der Mitglieder

Im Rahmen der Reglemente stehen allen Mitgliedern des Verbands die Dienstleistungen des Verbands und von Swiss Athletics offen.

a) Inhaber von Swiss Athletics Lizenzen sind berechtigt, an allen gemäss Wettkampfordnung (WO) ausgetragenen Wettkämpfen und Veranstaltungen im Rahmen der Ausschreibungen teilzunehmen.

b) Die übrigen Veranstaltungen und Einrichtungen stehen den Mitgliedern grundsätzlich auch ohne Member Card offen, soweit die Aufnahme in die Rang- und Bestenlisten keine Lizenz voraussetzt.

c) Der Verband kann zum Bezug von reglementskonformen Beiträgen aus dem Sportfonds via Verband zumindest eine Mitgliedschaft als Gönner des Verbands voraussetzen.

Art. 13: Beiträge/Finanzierung

Die Mitglieder haben dem Verband wie auch Swiss Athletics gemäss Statuten Beiträge zu entrichten. Die Art und die Höhe der Beiträge werden von den DV genehmigt.

Ehrennadelträger und Ehrenmitglieder zahlen auch als Einzelmitglieder keine Beiträge.

Art. 14: Mitgliedskarten und Lizenzen

Der Verband anerkennt alle von Swiss Athletics herausgegebenen statutarischen Mitgliedskarten und Lizenzen, welche ausschliesslich bei Swiss Athletics gelöst werden können.

Art. 15: Offizielle Mitteilungen und Publikationen

Mitteilungen an die Mitglieder (Veranstaltungen, Kurse, Lager, Adressen usw.) erfolgen durch den Verband via Internet.

Allenfalls können auch Mailversände oder Zirkularschreiben zum Versand benutzt werden. Solche Publikationen haben für die Mitglieder verbindlichen Charakter und sind „Holschulden“ der Mitglieder auf diesen Medien.

Art. 16: Durchführung von Trainings, Sichtungszusammenzügen sowie Wettkampfplanung und Wettkämpfen

Der Verband koordiniert die Planung und publiziert die jährlichen Wettkämpfe in seinem Gebiet. Das gilt auch für die Sichtungszusammenzüge.

Für die Durchführung von Wettkämpfen kann der Verband Vereine/Organisatoren beauftragen. Für Wettkämpfe, deren Resultate in den Bestenlisten Eingang finden,

gelten die Wettkampfvorschriften IWR, WO und Anhänge sowie das SVM-Reglement.

Art. 17: Startberechtigung an Wettkämpfen (Vereinslizenz, LG)

Grundsätzlich kann jedermann an Verbands-Wettkämpfen teilnehmen; die Startberechtigung und die Alterskategorien von lizenzierten Wettkämpfen sind gemäss Ausschreibungen und in der WO bindend geregelt. Lizenzen sowie allfällige Lizenzfreigaben sind rechtzeitig bei Swiss Athletics zu bestellen/beantragen. Für Starts von und in Leichtathletikgemeinschaften gelten die Vorgaben von Swiss Athletics bzw. des WO/SVM-Reglements.

Art. 18: Haftpflicht/Haftung

Veranstalter von Wettkämpfen und Events sind verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen. Dazu kann der Verband allenfalls Tipps abgeben.

Für Verbindlichkeiten des Verbandes haftet einzig das Vereins- bzw. Verbandsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Verbandes ist ausgeschlossen; für Personen, welche im Verbandsauftrag handeln, bleibt Art. 55 Abs. 3 ZGB vorbehalten.

Die Haftung der Mitglieder ist in jedem Fall auf einen Jahres-Mitgliederbeitrag beschränkt.

Art. 19: Ethik-Statut

Der Verband setzt sich für einen gesunden, sauberen, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt diese Werte vor, indem er - sowie seine Organe und Mitglieder - dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. Der Verband anerkennt die jeweils aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und verbreitet deren Prinzipien an seine Mitglieder.

Der Verband, seine Mitglieder und alle auf Seite 4 ("Persönlicher Geltungsbereich") des Doping-Statuts von Swiss Olympic ("Doping-Statut") bzw. in Artikel 1 Absatz 4 des Ethik-Statuts des Schweizer Sports ("Ethik-Statut") genannten Personen unterstehen dem Doping Statut bzw. dem Ethik-Statut. Der Verband sorgt dafür, dass alle diese Personen, soweit sie dem Verband angehören oder zugerechnet werden können, das Doping Statut und das Ethik-Statut anerkennen und befolgen.

Mutmassliche Verstösse gegen das Doping Statut oder das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht. Die Disziplinkammer des Schweizer Sports (nachfolgend: Disziplinkammer) ist für die Beurteilung und Sanktionierung von festgestellten Verstössen gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut zuständig. Die Disziplinkammer wendet ihre Verfahrensvorschriften. Entscheide der Disziplinkammer können unter Ausschluss der staatlichen Gerichte innert 21 Tagen ab Erhalt des begründeten Entscheids beim Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne angefochten werden

Art. 20: Datenschutz

Der Verband erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Verbandszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.

Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Website des Verbands.

IV. Organisation des BLV

Art. 21: Organe des BLV

Die Organe des Vereins sind:

- A) Die Delegiertenversammlung (DV)
- B) Die Geschäftsleitung (GL)
- C) Die Rechnungsrevisoren

A) Delegiertenversammlung (DV BLV)

Art. 22: Einberufung der DV

Die ordentliche DV findet in der Regel im ersten Quartal eines jeden Jahres statt. Sie wird von der GL mindestens 4 Wochen vorher schriftlich sowie durch Publikation auf der Homepage bekanntgegeben. Falls die GL es als nötig erachtet oder dies ein Fünftel der Mitglieder verlangen, wird innert Monatsfrist eine ausserordentliche DV einberufen. Ort und genauer Zeitpunkt der DV werden von der GL bestimmt, wobei

darauf zu achten ist, dass die DV mit dem OeV erreicht werden kann.

Art. 22: Unterlagen für die DV

Jahresberichte, Finanzbericht/Budget sowie Verhandlungsunterlagen sind spätestens an der DV vorgängig aufzulegen bzw. der Finanzbericht mit Budget mindestens 10 Tage im Voraus auf dem Internet zugänglich zu machen.

Art. 23: Anträge an die DV; Bewerbungen

Anträge der Mitgliedsvereine und von Einzelmitgliedern/Ehrenträgern müssen bis spätestens 15. Dezember von jedem Jahr an die GL eingereicht werden, damit sie von der GL behandelt und traktandiert werden können.

Bewerbungen zur Durchführung von Lagern, Sichtungszusammenzügen und Meetings müssen (sofern sie nicht schon an der Meetingbörse eingereicht wurden) bis spätestens Ende November von jedem Jahr bei der GL eingereicht sein, damit sie im Jahreskalender Eingang finden und an der DV verabschiedet werden können.

Art. 24: Leitung der DV

Die DV wird vom Präsidenten oder Vizepräsidenten geleitet; die Verhandlungen werden in deutscher Sprache (auf Verlangen Schriftsprache) geführt. Das Protokoll des Schriftführers wird durch zwei an der DV bestimmte Personen auf Richtigkeit und Vollständigkeit geprüft.

Art. 25: Geschäfte und Zuständigkeiten der DV

In die Zuständigkeit der DV fallen folgende Geschäfte:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten DV
- b) Abnahme der Jahres- bzw. Tätigkeitsberichte
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichts
- d) Festsetzung der Beiträge und Gebühren der Mitglieder
- e) Genehmigung des Budgets des kommenden Jahres
- f) Beschlussfassung über Anträge an die DV
- g) Wahlen (GL, Revisoren und offizielle Verbandsorgane)
- h) Ernennung von Ehrennadelträgern und Ehrenmitgliedern
- i) Bestimmung von zwei Protokollrevisoren

- j) allf. Anträge an Swiss Athletics betreffend Ausschluss von Direktmitgliedern
- k) Behandeln von Einsprachen/Rekursen
- l) Beschlussfassung über das Verwenden von Verbandsvermögen (Spezialfonds, Rückstellungen, usw.).
- m) Genehmigung von Verträgen und Vereinbarungen soweit nicht GL-Aufgabe
- n) Beschlussfassung über Statutenänderungen
- o) Beschlussfassung über das Auflösen des Verbandes

Art. 26: Ausserordentliche Delegiertenversammlung

Für einzelne wichtige Themen kann eine ausserordentliche DV einberufen werden

- a) wenn die GL BLV dies beschliesst und
- b) wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder, dies bei der GL schriftlich fordern.

Für das Einberufen einer a.o. DV ist die Monatsfrist einzuhalten und die Mitglieder via schriftliche Einladung mit Traktandenliste und Dokumentationen dazu einzuladen.

Art. 27: Stimmrechte an der DV

An der DV stimmberechtigt sind Anwesende: Delegierte von definitiv aufgenommenen Vereinen, die Einzel- und Ehrenmitglieder sowie die Freunde.

Die GL-Mitglieder haben kein Stimmrecht an der DV, es sei denn, sie sind Ehrenmitglieder oder Ehrennadelträger. Die GL-Mitglieder dürfen auch keinen Verein vertreten.

Art 28: Stimmzahl

Die Stimmrechte der Vereine bemessen sich an der Anzahl der Lizenzen bei Swiss Athletics auf jeweils Ende der vergangenen Saison gemäss Liste von Swiss Athletics. Die Delegierten-Stimmzahlen werden wie folgt aufgeteilt:

Vereine bis 25 Lizenzen erhalten 1 Stimme; Vereine mit 26-50 Lizenzen erhalten 2 Stimmen; Vereine mit 51-75 Lizenzen erhalten 3 Stimmen, Vereine mit 76-100 Lizenzen erhalten 4 Stimmen, usw. Die maximale Stimmenanzahl pro Verein ist auf 10 Stimmen beschränkt.

Ehrenmitglieder und Ehrennadelträger erhalten 1 Stimme, 5 vertretene Einzelmitglieder erhalten 1 Stimme, Gönner haben kein Stimmrecht. Die Freunde erhalten 2

Stimmen. Ein Delegierter kann persönlich höchstens 10 Stimmen vertreten.

Art. 29: Beschlussfähigkeit

Jede ordnungsgemäss einberufene DV ist beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst (Ausnahmen siehe Art. 30 und 31 der Statuten). Bei Stimmengleichheit gilt die Vorlage als verworfen.

Art. 30: Qualifiziertes Mehr

Für Beschlüsse über Rekurse gemäss Art. 7 der Statuten sowie Wiedererwägungsanträge von früheren DV-Beschlüssen oder Änderungen von Statuten-Artikeln oder Genehmigung einer Totalrevision der Statuten ist ein qualifiziertes Mehr nötig. Dazu bedarf es, unter Vorbehalt von Art. 41 der Statuten, 2/3 der anwesenden Delegiertenstimmen.

Art. 31: Wahlen

Abstimmungen und Wahlen werden offen durchgeführt, sofern nicht mehr als 1/3 der anwesenden Stimmen eine geheime Abstimmung verlangen.

Art. 32: Amtsdauer von Gewählten

Die Wahlen gelten grundsätzlich für eine Amtsdauer von drei Jahren. Vorstandsmitglieder, welche aus wichtigen Gründen vorzeitig zurücktreten wollen, haben dies dem Präsidenten spätestens bis September des laufenden Jahres schriftlich mitzuteilen. Bei Ersatzwahlen übernehmen die Gewählten die laufende Amtszeit der Vorgänger.

B) Geschäftsleitung

Art. 33: Bestand und Konstituierung sowie Zuständigkeiten

Der Verband wird von einer GL geleitet; sie besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Sie konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selber. Sie legt die Aufgaben und Kompetenzen der GL in einer Geschäftsordnung und in besonderen Pflichtenheften fest. Die GL kann zur Lösung spezieller Aufgaben Experten mit beratender Stimme beiziehen und so weit nötig eine Geschäftsstelle (Sekretariat) betreiben.

Die GL führt den Verband, vertritt ihn nach aussen und übt die Oberaufsicht aus.

Art. 34: Aufgaben der GL

Der Geschäftsleitung obliegt insbesondere:

- a) die Leitung der Geschäfte, Geschäftsstelle und der Vollzug der DV-Beschlüsse
- b) das Einberufen und Leiten der DV
- c) das Aktualisieren, Überwachen und Vollziehen der Statuten
- d) die GL nominiert die Vertreter des Verbands im NLZ Bern
- e) entscheidet über Aufnahme von Mitgliedern und allf. Sanktionen/ Ausschlüsse
- f) erarbeitet Reglemente und Weisungen im Rahmen des Auftrages, gibt sie heraus und überwacht den Vollzug
- g) überwacht das Betreuen der aktuellen Internetseiten
- h) legt der DV jährlich Rechenschaftsbericht und Jahresrechnung vor
- i) führt und überwacht die Finanzen des Verbands und archiviert die Belege gemäss Art. 957 ff. OR
- j) betreut das J&S-Wesen, die Sichtungsgruppe (Vorstufe Kader) des Verbands und die Lager
- k) kommuniziert mit anderen Verbänden und Organisationen und Vereinen
- l) bestimmt die Delegierten des Verbands für die DV von Swiss Athletics
- m) vergibt die Kantonalmeisterschaften
- n) koordiniert, vergibt und organisiert Wettkämpfe sowie bildet Wettkampfspezialisten aus und setzt diese gezielt ein
- o) organisiert das Sichtungs- und Kurswesen im Nachwuchsbereich wie auch für die Kampf- und Schiedsrichter, für J&S, rechnet diese Kurse entsprechend ab und macht Rückerstattungen beim J&S wie auch beim Sportfonds geltend
- p) betreut den Sportfonds nach den regierungsrätlichen Ausführungsbestimmungen
- q) vertritt die Interessen des Verbands in geeigneten Gremien/Organisationen
- r) die GL kann für den Trainingsbetrieb und Sichtungszusammenzüge entsprechende Installationen und Einrichtungen zugunsten der LA mieten bzw. beschaffen und/oder betreiben.

Art. 35: Sitzungen und Beschlussfassung

Die GL tritt auf Einladung des Präsidenten mindestens viermal jährlich zusammen

und fasst Beschlüsse mit einfachem Mehr. Die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg ist zulässig. Über die Verhandlungen der GL wird ein Protokoll geführt und mindestens 10 Jahre archiviert.

Art. 36: Führen von Leistungszentren und Stützpunkten

Die Förderung des LA-Leistungssports delegiert der BLV an das NLZ Bern. Dieses ist mit eigenen Statuten im Sinne eines Mitgliedvereins ausgestattet. Der BLV stellt ein Drittel der Mitglieder und finanziert dieses gemäss separater Vereinbarung mit (die entsprechenden Beträge werden in der Rechnung und dem Budget des BLV ausgewiesen)

Allenfalls führt der BLV Sichtungsveranstaltungen oder -trainings für talentierte Jugendliche durch, die über das Nachwuchsbudget BLV) abgerechnet werden.

C) Rechnungsrevisoren

Art. 37: Rechnungsrevisoren

An der DV werden zwei Rechnungsrevisoren gewählt. Die Amtsdauer der Revisoren beträgt drei Jahre. Die Revisoren prüfen die Rechnung und erstatten der DV Bericht mit Antrag. Revisoren können für weitere Perioden wiedergewählt werden.

V. Finanzen BLV

Art. 38: Geschäftsjahr

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

Art. 39: Verwendung der Finanzen

Die Finanzen werden von der Geschäftsleitung gemäss dem von der DV genehmigten Budget eingesetzt und nach buchhalterischen Grundsätzen gemäss Art. 957 ff. OR abgerechnet.

Art. 40: Haftbarkeit

Für die eingegangenen Verpflichtungen haftet einzig und ausschliesslich das Verbandsvermögen. Eine persönliche Haftung – deliktische Handlungen ausgenommen – ist ausgeschlossen.

VI. Auflösung und Verschiedenes

Art. 41: Archivieren

Wichtige Verbandsakten wie Protokolle, Jahresberichte und Jahresrechnungen werden mindestens 10 Jahre archiviert. Die Mitglieder der GL archivieren ihre Akten selber und haben diese spätestens bei Amtsübergabe dem Nachfolger oder dem Verbandspräsidenten zuhänden des Archivars zu übergeben.

Art. 42: Statutenrevisionen

Eine für die DV traktandierte Statutenrevision (Teil- oder Gesamtrevision) kann mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen durch die DV beschlossen werden.

Art. 43: Auflösung des Verbands

Die Auflösung des Verbands kann nur an einer 30 Tage im Voraus einberufenen ausserordentlichen Auflösungs-DV mit einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden Vereins-Delegiertenstimmen beschlossen werden.

Wird der Verband aufgelöst, übernimmt Swiss Athletics die Verwaltung von Vermögen und Inventar. Bildet sich innert 10 Jahren kein gleichgearteter Verband, so werden Vermögen und Inventar Eigentum von Swiss Athletics. Im Auflösungsfall laufen allfällige Verträge mit Turnverbänden und Organisationen sowie der AJA bis zu einer Kündigung durch die Nachfolgeorganisation weiter.

VII: Schlussbestimmungen

Art. 44: In Kraft treten

Diese Statuten treten nach der Genehmigung durch die DV sofort in Kraft und ersetzen alle vorangegangenen Versionen.

Art. 45: Genehmigung

Diese revidierten Statuten werden an der DV vom 6. März 2024 ordnungsgemäss genehmigt.

Bern, den 6. März 2024:

Berner Leichtathletikverband

Daniel Küenzi

Präsident

Andreas Bütikofer

Sekretär